



- 24.2025**      **Petition Puibusqué Eduardo Gabriel. Einbürgerung und/oder Wiedereinbürgerung und Bürgerrechte für Nachkommen der im Ausland ansässigen Schweizer Immigranten**
- 25.2003**      **Petition Küffer Gerardo Alberto. Rettet unser Schweizer Erbe - Stoppt den Identitätsverlust unserer Auslandsschweizer Nachkommen!**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 7. April 2025

---

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) hat an ihrer Sitzung vom 7. April 2025 die von Eduardo Gabriel Puibusqué und von Gerardo Alberto Küffer eingereichten Petitionen vorberaten.

Die Petition Puibusqué verlangt, dass alle Personen, die nachweisen können, dass sie Nachkommen von Schweizerinnen und Schweizern sind, das Schweizer Bürgerrecht erhalten, unabhängig vom Geburtsort oder vom heutigen Wohnsitz.

Die Petition Küffer verlangt, die Bedingungen für die Wiedererlangung des Schweizer Bürgerrechts zu erleichtern und die Regeln für die automatische Ausbürgerung zu überarbeiten, indem die bis 2018 geltenden Regeln des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts für Auslandschweizerinnen und -schweizer wieder eingeführt werden.

### **Anträge der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 9 zu 1 Stimmen, der Petition 24.2025 Puibusqué Eduardo Gabriel keine Folge zu geben, weil sie das Anliegen der Petition ablehnt.

Die Kommission beantragt mit 8 zu 2 Stimmen, der Petition 25.2003 Küffer Gerardo Alberto keine Folge zu geben, weil sie das Anliegen der Petition ablehnt.

Die Berichterstattung erfolgt ausschliesslich schriftlich.



Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Daniel Fässler

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission



## 1 Inhalt der Petitionen

Die Petition 24.2025 Puibusqué Eduardo Gabriel fordert, dass alle Personen, die nachweisen können, dass sie Nachkommen von Schweizerinnen und Schweizern bis zur fünften Generation sind, das Schweizer Bürgerrecht behalten bzw. erhalten, unabhängig vom Geburtsort oder vom heutigen Wohnsitz. Die Regelungen zur Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts gemäss Artikel 7 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) sowie zur Wiedereinbürgerung nach einer Verwirkung gemäss Artikel 27 BüG sollen entsprechend angepasst werden.

Die Petition 25.2003 Küffer Gerardo Alberto verlangt, die Bedingungen für die Wiedererlangung des Schweizer Bürgerrechts zu erleichtern, die Regeln für die automatische Ausbürgerung zu überarbeiten und dafür zu sorgen, dass frühere administrative Fehler korrigiert werden können. Um eine Anzahl von Wiedereinbürgerungen wie vor der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes zu ermöglichen, sollen die bis 2018 für geltenden Regeln des vormaligen Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 21 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 31b) wieder eingeführt werden.

## 2 Erwägungen der Kommission

Auf Anfrage der Kommission hat das zuständige Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), vertreten durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) zum Anliegen der Petition 24.2025 Puibusqué Eduardo Gabriel am 15. Januar 2025 wie folgt Stellung genommen:

### « Historischer Überblick

*Mit der Einführung des BüG (in Kraft seit 1. Januar 1953) wurde erstmals das Prinzip der Unverlierbarkeit des Schweizer Bürgerrechts eingeschränkt.<sup>1</sup> Demnach sollten Nachkommen von Schweizer Familien, die bereits seit Generationen im Ausland leben und die keine oder nur noch schwache Verbindungen zur Schweiz pflegen, das Schweizer Bürgerrecht durch Verwirkung verlieren.<sup>2</sup> Die Verwirkung war auf schweizerisch-ausländische Doppelbürger beschränkt und sollte die zweite im Ausland geborene Generation und dann jede folgende treffen.<sup>3</sup>*

*Mit der Revision des BüG vom 14. Dezember 1984 (in Kraft seit 1. Juli 1985) wurde die Bestimmung über die Verwirkung verschärft (Art. 10 aBüG).<sup>4</sup> Demnach tritt die Verwirkung bereits bei der ersten im Ausland geborenen Generation ein, sofern keine Bindungen mehr zur Schweiz bestehen.<sup>5</sup> Seit dem 1. Januar 2018 sieht Artikel 7 BüG vor, dass das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 25. Lebensjahres verliert, wenn es bis dahin keine Beibehaltungserklärung abgegeben hat. Bei Bürgerrechtsverlust infolge Verwirkung besteht allerdings die Möglichkeit, sich unter vereinfachten Voraussetzungen wieder einbürgern zu lassen (Art. 27 BüG).*

### Rechtsvergleich

<sup>1</sup> AS 1952 1087

<sup>2</sup> BBl 1951 II 669, hier 679 et 693

<sup>3</sup> BBl 1951 II 669, hier 679 et 693

<sup>4</sup> AS 1985 420; BBl 1984 II 211

<sup>5</sup> BBl 1984 II 211, hier 216



Das SEM hat im Zusammenhang mit der Erfüllung des Postulats 22.3397 «Der tiefen Einbürgerungszahl von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation auf den Grund gehen» eine rechtsvergleichende Studie zum Erwerb der Staatsbürgerschaft für zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer in Auftrag gegeben. Untersucht wurden die Nachbarstaaten der Schweiz (Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich) sowie weitere europäische Staaten (Belgien, Dänemark, Lettland, Niederlande, Portugal, Schweden und dem [sic] Vereinigten Königreich). Der Rechtsvergleich zeigt, dass neben der Schweiz nur wenige der untersuchten Staaten vereinfachte Einbürgerungsverfahren für im Ausland geborene Nachkommen von Auswanderinnen und Auswanderern vorsehen:

**Deutschland:** Im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz gilt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit sowohl das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) als auch das Territorialprinzip (*ius soli*). Der Erwerb der Staatsangehörigkeit ist für ein Kind der zweiten im Ausland geborenen Generation von deutschen Eltern ausgeschlossen, wenn ein Elternteil nach 1999 im Ausland geboren wurde. Eine Ausnahme besteht, wenn das Kind dadurch staatenlos würde.

**Italien:** Das italienische Staatsangehörigkeitsgesetz sieht eine Einbürgerung durch Erklärung für ausländische oder staatenlose Personen vor, deren Vater oder Mutter oder einer ihrer Vorfahren zweiten Grades (Grosseltern oder Urgrosseltern) gebürtige italienische Staatsangehörige waren, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen rechtmässigen Wohnsitz mindestens zwei Jahre lang in Italien hatte und innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit erklärt, dass sie oder er die italienische Staatsbürgerschaft erwerben möchten [sic].

**Vereinigtes Königreich:** Der Erwerb der Staatsangehörigkeit ist für ein Kind der zweiten im Ausland geborenen Generation von britischen Eltern vereinfacht möglich. Die Standardregel besagt, dass das Kind und beide Elternteile drei Jahre vor der Gesuchstellung im Vereinigten Königreich oder einem anspruchsberechtigten Gebiet gewesen sein müssen und in den darauffolgenden drei Jahren nicht länger als 270 Tage abwesend waren.»

In Ergänzung zu seiner Stellungnahme vom 15. Januar 2025 hat das Staatssekretariat für Migration zur Petition 25.2003 Küffer Gerardo Alberto auf Anfrage der Kommission wie folgt Stellung genommen:

«Die Petition fordert im Wesentlichen, die Voraussetzungen für die Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts nach Artikel 7 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) sowie für die Wiedereinbürgerung nach Verwirkung gemäss Artikel 27 BüG zu senken. Nach Artikel 7 Absatz 1 BüG verwirkt das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 25. Altersjahr, wenn es nicht bis dahin meldet, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Nach Artikel 27 Absatz 1 BüG kann nach der Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts innert zehn Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird für die Wiedereinbürgerung ein dreijähriger Aufenthalt in der Schweiz vorausgesetzt.

Neben allgemeinen Vereinfachungen beantragt die Petition konkret, die im Rahmen der Totalrevision des BüG am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Verschärfung aufzuheben, wonach für ein Gesuch um Wiedereinbürgerung aus dem Ausland nach Ablauf der zehnjährigen Frist anstelle einer engen Verbundenheit mit der Schweiz ein dreijähriger Aufenthalt in der Schweiz erforderlich ist. Begründet wird das Anliegen der Petition unter anderem damit, dass die Zahl<sup>6</sup> der Wiedereinbürgerung vor der Totalrevision des BüG konstant höher gewesen sei und es zahlreiche Fälle gebe, in denen Personen sich innerhalb der gesetzlichen Fristen gemeldet hätten, aber

---

<sup>6</sup> Einbürgerungen seit 1987: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Publikationen & Service > Ausländerstatistik > Einbürgerungen (Stand: 15.4.2025)



dennoch später ihr Schweizer Bürgerrecht verloren hätten, weil ihre Anträge nicht korrekt bearbeitet worden seien.

### **Änderungen der Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung und für die Verwirkung**

Mit der Totalrevision des BÜG per 1. Januar 2018 wurden die Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung bei Aufenthalt im Ausland und für die Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts geändert:

Die Voraussetzungen für diese Wiedereinbürgerung wurden verschärft, indem nach Ablauf der zehnjährigen Frist nach der Verwirkung anstelle einer engen Verbundenheit mit der Schweiz ein dreijähriger Aufenthalt in der Schweiz erforderlich ist (Art. 27 Abs. 2 BÜG). Der Bundesrat begründete die Verschärfung damit, dass die betroffenen Personen nach der Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts zehn Jahre Zeit hatten, die Wiedereinbürgerung zu beantragen.<sup>7</sup>

Gleichzeitig wurde die Altersgrenze für die Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts gelockert und von 22 auf 25 Jahre angehoben (Art. 7 Abs. 1 BÜG). Neben diesen Änderungen für Personen mit Aufenthalt im Ausland wurden auch die Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung von Personen mit Aufenthalt in der Schweiz verschärft. Anstelle der Verbundenheit mit der Schweiz müssen sie die Integrationskriterien erfüllen (Art. 26 Abs. 1 Bst. A BÜG).

Die in der Petition enthaltene Schlussfolgerung, wonach die rückläufigen Zahlen bei der Wiedereinbürgerung ausschliesslich auf die Einführung der Voraussetzung eines dreijährigen Aufenthalts in der Schweiz zurückzuführen sind, ist nach unserer Auffassung nicht möglich. Auch die Erhöhung der Altersgrenze für die Verwirkung von 22 auf 25 Jahre könnte zu einer Reduktion der Wiedereinbürgerungsgesuche führen. Nach Artikel 27 Absatz 2 BÜG kann die Wiedereinbürgerung nach Ablauf der zehnjährigen Frist nur beantragen, wer seit drei Jahren Aufenthalt in der Schweiz hat. Der Bundesrat hat diesen Umstand bei den ausländerrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen gebührend berücksichtigt. Gemäss Artikel 29 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) kann ausländischen Kindern von Schweizerinnen und Schweizern unter vereinfachten Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung besteht. Die betroffenen Personen sind insbesondere von den Höchstzahlen für erwerbstätige Drittstaatsangehörige sowie vom Vorrang der inländischen Arbeitskräfte ausgenommen. Es müssen enge Beziehungen zur Schweiz vorliegen und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung würde jedoch den Zielen des BÜG widersprechen, da die Wiedereinbürgerung in gewissen Fällen einen Wohnsitz in der Schweiz voraussetzt.<sup>8</sup>

### **Mutmassliche Verfahrensfehler**

Wenn eine Schweizer Vertretung im Ausland das Original einer Geburtsurkunde für ein im Ausland geborenes Kind erhält, bei dem ein Elternteil das Schweizer Bürgerrecht besitzt, leitet sie das Original der Geburtsurkunde nach den üblichen Überprüfungen an das zuständige kantonale Zivilstandsamt zur Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister weiter.

Die Konsularische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) kann – wie bei allen amtlichen Verfahren – nicht völlig ausschliessen, dass dabei Fehler vorkommen können.

<sup>7</sup> Botschaft vom 4. März 2011 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG), BBl 2011 2825, S. 2859.

<sup>8</sup> Weisungen Ausländerbereich Ziff. 6.2.5: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > Weisungen (Stand: 15.4.2025).



Die Kommission schliesst sich den Einschätzungen des SEM an. Sie hat die unterschiedlichen Zielsetzungen der Petitionen zur Kenntnis genommen. Sie hält dennoch fest, dass die aktuelle Vorgabe, wonach ein im Ausland geborenes Kind eines schweizerischen Elternteils bis zu seinem 25. Lebensjahr gegenüber den Schweizer Behörden schriftlich erklären muss, dass es das Schweizer Bürgerrecht beibehalten will, im Vergleich zum damit verbundenen Nutzen keinen enormen Aufwand darstellt. Was die Forderung der Petition 25.2003 Küffer anbelangt, ist sie der Ansicht, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern und ihren Nachkommen nach wie vor genügend rechtliche Instrumente zur Verfügung stehen, um das Schweizer Bürgerrecht wieder zu erlangen. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Sinne der Petitionen besteht und beantragt deshalb, den Petitionen 24.2025 und 25.2003 keine Folge zu geben.